

(3) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zusatzstipendien und Zuschlägen sowie deren Höhe werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

§ 12

Stipendien für ausländische Studierende

(1) Ausländischen Studierenden werden Stipendien gewährt, wenn sie

1. auf Grund von Abkommen mit Regierungen anderer Länder an Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren,
2. auf Einladung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren,
3. mit Genehmigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren.

(2) Die Höhe des Stipendiums für ausländische Studierende gemäß Abs. 1 Ziff. 1 wird in den Abkommen mit den Regierungen anderer Länder festgelegt.

(3) Ausländische Studierende gemäß Abs. 1 Ziff. 2 erhalten ein monatliches Stipendium von 220 DM.

(4) Für ausländische Studierende, die mit Genehmigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren, jedoch nicht zu dem unter Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Personenkreis gehören, gelten die gleichen Stipendienbestimmungen, wie für deutsche Studierende.

§ 13

Stipendienzahlung während der Zeit des Berufspraktikums

(1) Fachschüler, die ein Berufspraktikum weder am Fachschulort noch an ihrem Wohnort oder an dem Wohnort ihrer Eltern oder des Ehegatten ableisten, können zum Stipendium einen Unkostenbeitrag bis zu 50 DM für vier Wochen Berufspraktikum von der Schule erstattet erhalten. Der Nachweis der Unkosten ist zu erbringen.

(2) Erstreckt sich das Berufspraktikum über einen kürzeren oder längeren Zeitraum (höchstens jedoch bis zu 12 Wochen), so ist der Unkostenbeitrag entsprechend der Dauer des Berufspraktikums zu errechnen.

(3) Das Fahrgeld wird Fachschülern, die ein Stipendium oder eine Studienbeihilfe erhalten, für eine Fahrt vom Fachschulort zum Praktikumsort und zurück von der Fachschule erstattet.

§ 14

Sonderfonds der Fachschule

(1) Jeder Fachschule steht 1 % der Gesamtstipendiumsumme zur Verfügung

- a) für die Gewährung monatlicher Studienbeihilfen gemäß § 5,
- b) für die Gewährung von Beihilfen an Studierende in besonders begründeten Fällen,

- c) für die Gewährung von Einzelprämien, Kollektivprämien an Studienzirkel, Kulturgruppen u. a.,
- d) für Zuwendungen an Kulturgruppen.

(2) Für das Studienjahr 1956/57 stehen den Ministerien zusätzlich 2^o/_e und für das Studienjahr 1957/58 zusätzlich 1 % der Gesamtstipendiumsumme der ihnen unterstehenden Fachschulen zur Verfügung. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt ausschließlich zur Gewährung von Beihilfen für Studierende, die bisher Kinder- und Familienzuschläge erhalten haben. Die Aufteilung der Mittel an die Fachschulen erfolgt anteilmäßig unter Berücksichtigung der bisher gewährten Kinder- und Familienzuschläge.

(3) Über die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 Buchst. b entscheidet der 1. Stellvertretende Direktor nach Anhören des Klassenvertreters und der Leitung der FDJ-Schulgruppe.

(4) Über die Gewährung von Kollektivprämien, Einzelprämien und Zuwendungen an Kulturgruppen gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d entscheidet der Direktor der Fachschule im Einvernehmen mit der Leitung der FDJ-Schulgruppe.

§ 15

Entzug der Stipendien oder der Studienbeihilfen

Das Stipendium oder die Studienbeihilfe kann insbesondere bei folgenden Verfehlungen bzw. Verstößen vollständig, teilweise oder zeitlich begrenzt entzogen werden:

- a) bei Verstößen gegen den § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c,
- b) bei falschen Angaben, die zur Erlangung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe bzw. zur Zulassung zum Studium führten,
- c) bei Nichteinhaltung der Studienverpflichtungen oder Verletzung der Studiendisziplin.
- d) bei Schädigung des Ansehens der Fachschule durch unwürdiges Verhalten innerhalb und außerhalb der Fachschule.

§ 16

Sozialversicherung der Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen

(1) Studierende, die ein monatliches Stipendium, ein Sonderstipendium oder eine monatliche Studienbeihilfe aus Mitteln des Staatshaushalts erhalten oder denen die Studiengebühren erlassen werden, zahlen selbst keine Beiträge zur Sozialversicherung.

(2) Die Mittel zur Zahlung der Beiträge für diese Studierenden sind im Staatshaushalt bereitzustellen.

§ 17

Unfallversicherung der Studierenden

(1) Alle Studierenden der Fachschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall versichert. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Die Leistungen richten sich nach dem Gruppenunfallversicherungsvertrag, der zwischen den entsprechenden staatlichen Institutionen und der Deutschen Versicherungs-Anstalt besteht.

(2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt der entsprechenden staatlichen Institutionen bereitzustellen.